

Grundordnung der Hochschule Wismar

Vom 16. November 2012

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Wismar vom 19. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Autonomie
- § 2 Aufgaben
- § 3 Satzungen und Ordnungen
- § 4 Öffentlichkeit, Bekanntmachungen

2. Studierendenschaft

- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft
- § 6 Organe der Studierendenschaft

3. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder der Hochschule
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Gliederung der Hochschule

- § 9 Organisatorische Grundeinheiten
- § 10 Gremien
- § 11 Senat
- § 12 Erweiterter Senat
- § 13 Rektorat, Erweitertes Rektorat
- § 14 Rektorin oder Rektor
- § 15 Wahlen und Amtszeiten der Rektoratsmitglieder
- § 16 Hochschulrat
- § 17 Hochschulverwaltung
- § 18 Fakultäten
- § 19 Fakultätsrat
- § 20 Fakultätsleitung
- § 21 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

5. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in Gremien

- § 22 Vertretung in den Gremien
- § 23 Wahlen
- § 24 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 25 Stimmrecht
- § 26 Allgemeine Pflichten und Grundsätze

6. Körperschaftsvermögen

- § 27 Körperschaftsvermögen

7. Schlussbestimmungen

- § 28 (weggefallen)
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Wismar vertritt in Lehre und Forschung die wissenschaftlichen Schwerpunkte Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Gestaltung. Hieraus bilden sich die drei Säulen "Technik, Wirtschaft und Gestaltung", für deren Erhaltung, Unterstützung und Vernetzung sich alle Organe, Gremien und Mitglieder der Hochschule Wismar einsetzen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Autonomie

(1) Der Name der Hochschule lautet: „Hochschule Wismar“. Der Name der Hochschule kann zusammen mit einer im internationalen Gebrauch üblichen englischen Bezeichnung geführt werden, wobei der deutsche Name und die englische Bezeichnung eine Einheit bilden. Die Hochschule Wismar führt ihr eigenes Siegel und ihre eigenen Farben.

(2) Der Sitz der Hochschule ist Wismar. Außenstellen befinden sich in Warnemünde und Malchow/Poel.

(3) Die Hochschule Wismar ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie nimmt als staatliche Einrichtung die ihr durch das Land im Rahmen der Gesetze übertragenen Aufgaben wahr.

(4) Die Hochschule Wismar erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule Wismar dient der Wissenschaft und der Künste in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium. Ihre grundsätzlichen Aufgaben sind in § 3 des Landeshochschulgesetzes festgeschrieben.

(2) Die Hochschule Wismar bereitet ihre Studierenden durch Vermittlung wissenschaftlicher, künstlerischer und anwendungsbezogener Erkenntnisse und Methoden auf berufliche Tätigkeiten vor, bildet sie zu selbstständiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit aus, fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und befähigt sie zu verantwortlichem Handeln für Staat und Gesellschaft. Die Hochschule Wismar dient der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung im Präsenzstudium und im Bereich des lebenslangen Lernens.

(3) Die Hochschule Wismar organisiert und fördert Forschung, Entwicklung und Innovation in ihren Wissenschaften und Künsten insbesondere durch die Stärkung der Forschungs- und Innovationsleistungen ihrer Mitglieder, die Koordination hochschuleigener, kooperativer Forschungen ihrer Mitglieder sowie von Forschungsk Kooperationen mit Dritten im In- und Ausland. Sie erbringt Leistungen in Forschung, Bildung und für die Kultur und fördert den Transfer von Wissenschaft und Technologie. Sie fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages durch Qualifikationsmöglichkeiten und kooperative Promotionen.

(4) Die Hochschule Wismar bekennt sich zum Leitbild der Interdisziplinarität. Sie verwirklicht dieses Leitbild durch fachübergreifende Kooperation und Organisationen wie wissenschaftliche Einrichtungen, Studienangebote, Veranstaltungen, Transferaktivitäten und ihre Aktivitäten zur Stärkung des Unternehmergeistes.

(5) Die Hochschule Wismar ist in besonderer Weise ihrer Region und dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Sie ist international ausgerichtet, nimmt ihre Aufgaben im nationalen und internationalen Verbund wahr und pflegt dabei insbesondere auch die Beziehungen zu den Hochschulen im europäischen Raum. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit, fremdsprachige Lehrangebote sowie den Studierenden- und Personalaustausch. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Hochschule Wismar pflegt die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und strebt eine lebenslange Bindung zu diesen an.

(7) Die Hochschule Wismar verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Chancengleichheit und berücksichtigt bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und die spezifischen Belange von Frauen und Männern. Die Hochschule strebt in allen Einrichtungen und Studiengängen ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(8) Die Hochschule Wismar fördert die Inklusion und trägt insbesondere dafür Sorge, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung sowie Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden, und berücksichtigt dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Sie berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(9) Die Hochschule Wismar trifft Maßnahmen zur Förderung besonders begabter und leistungsfähiger Studierender.

(10) Die Hochschule Wismar gewährleistet die Vereinbarkeit von Studium, Wissenschaft, Beruf und Familienaufgaben durch familiengerechte Studien- und Arbeitsbedingungen.

(11) Die Hochschule Wismar verfügt über ein System zur Sicherung und Steigerung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Studium in regelmäßigen Abständen bewertet werden.

§ 3 Satzungen und Ordnungen

Die Hochschule Wismar regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit die allgemeinen Gesetze und die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Sie erlässt Prüfungs- und Studienordnungen sowie alle weiteren zur Sicherung des Studienbetriebes notwendigen Ordnungen als Satzungen.

§ 4 Öffentlichkeit, Bekanntmachungen

- (1) Die Hochschule Wismar informiert die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch eine intensive Medienarbeit, im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie die regelmäßige Herausgabe von Rechenschafts- und Forschungsberichten.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Ordnungen der Hochschule und ihrer Fakultäten erfolgt im Hochschulanzeiger.
- (3) Die Gremien gemäß § 10 sind zur regelmäßigen Information über Termine und ihre Arbeit durch Aushang, im Internet oder auf andere geeignete Weise verpflichtet. Näheres regeln die Rahmengeschäftsordnung und die jeweilige Geschäftsordnung des Gremiums.

2. Studierendenschaft

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Wismar immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.
- (2) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung der Studierendenschaft und gibt sich die übrigen nach den §§ 24 bis 27 des Landeshochschulgesetzes vorgesehenen Ordnungen.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Ihre Aufgaben richten sich nach § 24 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

§ 6 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa), der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und auf Fakultätsebene die Fachschaftsräte. Die Satzung der Studierendenschaft kann weitere Organe und andere Bezeichnungen vorsehen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Studierendenparlaments um.

3. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren,

2. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten,
3. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten,
4. hauptberuflich tätige nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. immatrikulierte Studierende, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte,
6. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

Professorinnen und Professoren sind nach Erreichen der Altersgrenze Angehörige der Hochschule, sofern sie nicht nach den Nummern 2 und 6 Mitglieder sind. Angehörige der Hochschule nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Die Hochschule Wismar kann Personen, die sich um die Entwicklung der Hochschule Wismar besonders verdient gemacht oder deren Leistungen im besonderen Maße beeinflusst haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Der Senat nimmt die Ernennung vor. Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren sind Angehörige der Hochschule.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungs- und Nutzungsrechte. Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie handeln nach den von der Hochschule beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

4. Gliederung der Hochschule

§ 9

Organisatorische Grundeinheiten

(1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
2. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und
3. Fakultät Gestaltung.

Diese sind im Sinne des § 90 des Landeshochschulgesetzes die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule Wismar und erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule Wismar.

(2) Bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fakultäten ist die Erhaltung der drei Säulen „Technik, Wirtschaft und Gestaltung“ zu berücksichtigen.

§ 10

Gremien

(1) Zentrale Gremien der Hochschule sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat, das Erweiterte Rektorat und der Hochschulrat.

(2) Gremien der Fakultäten sind die Fakultätsräte und die Fakultätsleitungen.

(3) Die Hochschule Wismar regelt die Arbeit ihrer Gremien durch eine gemeinsame Rahmengesäftsordnung. Sie gilt entsprechend für das Rektorat und alle beratenden Gremien. Die Arbeit der Gremien kann durch spezielle Satzungen und Ordnungen auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes und dieser Grundordnung geregelt werden.

§ 11 Senat

(1) Der Senat hat 23 Mitglieder. Ihm gehören an:

1. dreizehn Professorinnen oder Professoren,
2. vier Studierende und
3. sechs Mitglieder aus dem Kreis der akademischen oder der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Mitglieder des Senats können nicht sein:

1. Mitglieder des Rektorates,
2. Dekaninnen und Dekane und
3. Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte.

(3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Hochschulrates, die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte, die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Sie können sich vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter haben ebenfalls Rede- und Antragsrecht. Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren unterstützen die Tätigkeit des Senats und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Senats haben ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber dem Rektorat.

(7) Der Senat:

a) fasst Beschlüsse über:

- die Vorlage der Grundordnung und ihrer Änderungen an den Erweiterten Senat,
- die Vorlage der Wahlordnung und ihrer Änderungen an den Erweiterten Senat,
- den Vorschlag zur Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Erweiterten Senat,
- den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrats an den Erweiterten Senat,
- den Vorschlag auf Abwahl des Rektorats oder von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers an den Erweiterten Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
- den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie dessen Fortschreibung,
- die nach dieser Grundordnung der Beschlussfassung des Senats zugewiesenen sowie die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind,

- die Verleihung der Bezeichnung Professorin oder Professor und
- den vom Rektorat eingebrachten Wirtschaftsplan des Körperschaftsvermögens und die Entlastung des Rektorats hinsichtlich des Körperschaftshaushalts,

b) nimmt Stellung:

- zu den Ordnungen der Fakultäten,
- zum Entwurf des Wirtschaftsplans,
- vor der Unterzeichnung zur Zielvereinbarung nach § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes,
- vor Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten der Hochschule,
- zu Berufungsverfahren,
- zu dem Chancengleichheitsplan,
- zu den jährlichen Berichten über die wirtschaftliche Entwicklung der Eigengesellschaften der Hochschule und
- zur Beteiligung der Hochschule an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts oder der Gründung solcher Unternehmen,

c) nimmt jährlich bis zum 30. Juni den Rechenschaftsbericht des Rektorats für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen, beschließt über dessen Entlastung und kann weitere Rechenschaftslegung über die Erfüllung der Aufgaben verlangen,

d) kann von der Entscheidung des Rektorats über die Ressourcenverteilung und über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichende Entscheidungen treffen,

e) wählt:

- die Ombudspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und
- die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten der Hochschule,

f) ist über die Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung gemäß § 3a des Landeshochschulgesetzes, deren Verlauf sowie deren Ergebnisse zu unterrichten.

(8) Vor Beschlussfassung, vor Stellungnahme oder bei Anhörung des Senats zu Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule unmittelbar berühren, ist deren Leitung bei den Beratungen Rederecht zu gewähren.

(9) Finden Entscheidungen, die die studentische Selbstverwaltung oder soziale Belange der Studierenden betreffen, nicht die Mehrheit der im Senat anwesenden stimmberechtigten Studierenden, so sind sie in einer zweiten Lesung im Senat abschließend zu beraten.

(10) Der Senat kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

Ständige Ausschüsse werden mindestens für folgende Bereiche gebildet:

- Haushalt und Entwicklung,
- Lehre und Studium und
- Forschung.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Senat angehören. In ihnen muss mindestens ein Mitglied des Senats vertreten sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Näheres zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben folgt aus der Geschäftsordnung des Senats.

(11) In den Beiräten der Eigengesellschaften der Hochschule, die im Zusammenwirken mit der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Satzung die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung überwachen und die Geschäftsführung sowie die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft beraten, ist der Senat mit mindestens einem Mitglied vertreten.

§ 12 Erweiterter Senat

(1) An der Hochschule Wismar wird ein Erweiterter Senat gebildet. Dem Erweiterten Senat gehören 48 Mitglieder an. Er setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 11 Absatz 1 und aus folgenden weiteren Mitgliedern zusammen:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die je einer der Fakultäten angehören,
2. zwölf Studierende sowie
3. zehn akademische oder weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) § 11 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Erweiterte Senat kann in allen grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule Empfehlungen aussprechen.

Der Erweiterte Senat:

1. beschließt auf Vorschlag des Senats über die Grund- und die Wahlordnung,
2. beschließt die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fakultäten,
3. wählt die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates,
4. kann - mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers - das Rektorat oder eines seiner Mitglieder abwählen und
5. verabschiedet eine Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungsplans und des Wirtschaftsplanes der Hochschule.

(4) Beschlüsse nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats, Beschlüsse nach Absatz 3 Nummer 2 darüber hinaus einer Zustimmung der einfachen Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Bei den Stellungnahmen nach Absatz 3 Nummer 5 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich aufgeführt werden.

§ 13 Rektorat, Erweitertes Rektorat

(1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.

(2) Das Rektorat besteht aus:

1. der hauptamtlichen Hochschulleiterin oder dem hauptamtlichen Hochschulleiter, die oder der die Bezeichnung Rektorin oder Rektor führt,
2. der Prorektorin oder dem Prorektor für Bildung und der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung, alle jeweils nebenamtlich und
3. der hauptamtlichen Kanzlerin oder dem hauptamtlichen Kanzler.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule Wismar zuständig, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt.

Es ist insbesondere zuständig für:

1. Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans,
2. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten,
3. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. Aufstellung von Hochschulentwicklungsplänen, die Hochschule betreffenden Strukturplänen und Zielvereinbarungen mit den Fakultäten,
5. Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Senats im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Landesministerium,
6. Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts und
7. die der Hochschule übertragenen Befugnisse der obersten Dienstbehörde, soweit nicht die Rektorin oder der Rektor die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter selbst wahrnimmt.

Die Rechte anderer Organe sowie Antragsrechte anderer Antragsberechtigter bleiben unberührt.

(4) Das Rektorat kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

(5) Das Rektorat fördert die Zusammenarbeit mit dem Senat, den in ihm vertretenen Mitgliedergruppen und den Fakultätsleitungen. Es pflegt einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen. Dies gilt in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft.

(6) Alle Entscheidungen der Hochschule als Gesellschafterin von juristischen Personen des privaten Rechts werden vom Rektorat getroffen. Das Rektorat unterrichtet den Senat über alle wesentlichen Geschäfte der Unternehmen der Hochschule oder bei mehrheitlichen Beteiligungen der Hochschule. Wesentliche Geschäfte der Unternehmen sind insbesondere solche, die dem Genehmigungserfordernis der Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen oder die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

(7) Die Mitglieder des Rektorats haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Das Rektorat ist unverzüglich über die Beschlüsse der in § 10 Absatz 1 und 2 bestimmten Gremien der Hochschule Wismar zu unterrichten.

(8) Das Rektorat wird insbesondere in strategischen Angelegenheiten der Forschung, Lehre, Weiterbildung, des Haushaltes, der Personalentwicklung, der Organisation und Verwaltung durch das Erweiterte Rektorat beraten. Ihm gehören die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Seefahrt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und die oder der Vorsitzende des Senats an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen teil und hat in allen ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten das Rede- und Antragsrecht.

§ 14 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule und führt den Vorsitz in der Hochschulleitung. Sie oder er weist den Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung sowie die Fachvorgesetzteineigenschaft für die zugeordneten Mitarbeiter zu.

(2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Rektorin oder der Rektor wird durch die Prorektorin oder den Prorektor für Bildung sowie bei deren oder dessen Verhinderung durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung vertreten.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat im Rahmen der Gesamtverantwortung die Richtlinienkompetenz inne und kann nach Beratung im Rektorat Einzelfallentscheidungen auch mit Wirkung für die übertragenen Geschäftsbereiche der Mitglieder des Rektorats treffen. Sie sind insoweit an ihre oder seine Entscheidung gebunden, es sei denn, das Rektorat trifft mehrheitlich eine abweichende Entscheidung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ist insbesondere zuständig für:

1. den Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers,
2. die Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber den Organen, Gremien und Funktionsträgern der Hochschule,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt,
4. die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
5. die Genehmigung der Satzungen der Studierendenschaft,
6. die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit von Personen nach § 50 Absatz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes an der Hochschule und
7. die Ernennung der Leiterinnen oder Leiter von zentralen Organisationseinheiten nach § 94 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

§ 15

Wahlen und Amtszeiten der Rektoratsmitglieder

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Erweiterten Senat auf Vorschlag des Senats mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

Die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit der Stimmen auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt sechs Jahre; die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit des Kanzlers folgen aus § 87 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Der Antrag auf Abwahl der Rektorin oder des Rektors oder der gewählten Rektoratsmitglieder außer der Kanzlerin oder dem Kanzler kann auf begründeten Vorschlag von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erfolgen. Die Abwahl erfolgt durch den Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder.

Nach der Abwahl der Rektorin oder des Rektors werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl durch die Prorektorin oder den Prorektor für Bildung und bei deren oder dessen Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung wahrgenommen.

Nach der Abwahl aller Rektoratsmitglieder werden die Amtsgeschäfte der Rektorin oder des Rektors bis zur Neuwahl durch eine von dem Senat vorgeschlagene und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellte Vertretung wahrgenommen.

Neuwahlen sind unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.

§ 16 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen, vom Erweiterten Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und der beruflichen Praxis aus dem In- und Ausland, die nicht der Hochschule oder der für die Hochschule zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angehören.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teil.
- (4) Der Hochschulrat berät die Hochschule in allen wichtigen strategischen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
 2. Stellungnahme zu dem Hochschulentwicklungsplan,
 3. Stellungnahme vor Abschluss und zur Erfüllung von mit dem Land abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
 4. Stellungnahme zur Darstellung des Erfüllungsstandes des Hochschulentwicklungsplanes im Rechenschaftsbericht des Rektorats,
 5. Stellungnahme zur Grundordnung der Hochschule,
 6. Beteiligung an der laufenden Entwicklungsplanung der Hochschule (Umsetzungsstand des Hochschulentwicklungsplanes, daraus notwendige Korrekturmaßnahmen und Anpassungen der Entwicklungsziele) und
 7. intensive Zusammenarbeit mit dem Senat, um die Kompetenzen und Ideen des Hochschulrates in die Senatsarbeit einzubeziehen.
- (5) Das Rektorat und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Mitglieder der Hochschule einzuladen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates hat das Recht, an den Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats mit Rederecht teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des Senats kann mit Rederecht an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen. Dies gilt auch für deren jeweilige Vertreterinnen und Vertreter im Verhinderungsfalle.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor lädt innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl der Mitglieder durch den Erweiterten Senat zur konstituierenden Sitzung des Hochschulrats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (8) Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie beträgt drei Jahre.

§ 17 Hochschulverwaltung

- (1) Die Hochschule Wismar erfüllt ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.
- (2) Die Hochschulverwaltung gliedert sich in Dezernate und dezentrale Verwaltungseinheiten.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler übernimmt die Leitung der Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften der Hochschule sowie die sonstigen ihr oder ihm durch die Rektorin oder den Rektor zugewiesenen Aufgaben. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Einzelfallentscheidungen der Rektorin oder des Rektors gemäß § 14 Absatz 3 lassen die Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers in ihrer oder seiner Funktion als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt unberührt.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler und die Hochschulverwaltung unterstützen die Mitglieder und Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Organisationsstruktur der Verwaltung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers festgelegt.

§ 18 Fakultäten

(1) Die Fakultäten regeln ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(2) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung.

(3) Die Fakultäten können nach fachlichen Gesichtspunkten Substrukturen bilden. Bezeichnungen, Aufgaben, Leitungsmodell, Wahlmodus für die Leitung und Besetzung und Wahlmodus für weitere Gremien der Substrukturen werden in den Ordnungen der Fakultäten geregelt, zu denen der Senat Stellung nimmt.

(4) Die Fakultäten können Lehr- und Forschungseinrichtungen (z. B. Institute) bilden.

(5) Die Fakultäten entscheiden unbeschadet der Stellung der Rektorin oder des Rektors als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sach- und Finanzmittel.

(6) In Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten berühren, müssen sich die beteiligten Fakultäten vor der Beschlussfassung abstimmen.

§ 19 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle ihm durch das Landeshochschulgesetz und diese Grundordnung übertragenen Aufgaben und berät über alle die Fakultät betreffenden Fragen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder sechs Professorinnen oder Professoren, zwei Studierende und drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Bei Fakultäten mit mehr als 25 Professorinnen oder Professoren können dem Fakultätsrat acht Professorinnen oder Professoren, drei Studierende und vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates ohne Stimmrecht.

(3) Die weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung, die Vorsitzenden der Fachschaftsräte der Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Behindertenbeauftragte gehören dem Fakultätsrat mit Rede- und Antragsrechts an, sofern sie nicht dessen gewählte Mitglieder sind. Die Rektoratsmitglieder haben das Teilnahmerecht an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates - Gruppe der Professorinnen und Professoren, Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Jede Fakultät hat mindestens einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Fakultätsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Basis eines schriftlich begründeten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abwahl der Mitglieder der Fakultätsleitung beschließen.

§ 20 Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird durch eine Fakultätsleitung geleitet. Die Fakultätsleitung führt die Bezeichnung Dekanat. Sie besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und bis zu einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat wählt:

1. die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät,
2. die Prodekanin oder den Prodekan und das weitere Mitglied auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät und
3. die Studiendekanin oder den Studiendekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden studentischen Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsleitung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Fakultätsleitung ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Landeshochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. Sie ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich und hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrates zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen.

§ 21 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) An der Hochschule können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berühren, und weitere organisatorische Einheiten gemäß § 94 des Landeshochschulgesetzes gebildet werden. Organisatorische Einheiten sind Stellen, denen Aufgaben der Hochschule zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen sind und die in der Regel über eine Leitung verfügen.

(2) Eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 95 des Landeshochschulgesetzes durch Beschluss des Rektorates nach Anhörung der davon berührten Fakultäten und des Senats als wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule (An-Institut) anerkannt werden.

5. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in den Gremien

§ 22 Vertretung in den Gremien

(1) Für die Vertretung im Senat, im Erweiterten Senat sowie in den Fakultätsräten bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren),
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Hilfskräfte) und
4. Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann für die jeweilige Gremienwahl zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengefasst werden, wenn nur eine geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 23 Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl wird abgesehen, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes wird der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Personal nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Landeshochschulgesetzes der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. In Ämter und Gremien der Hochschule ist dieser Personenkreis nicht wählbar.

(3) Näheres zu den Wahlen der Gremien und der Organe regelt die Wahlordnung der Hochschule Wismar.

§ 24 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit für die Gremien und für die gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Studienjahres.

(2) Ist ein Amt aufgrund Ablaufs der Amtszeit oder Niederlegung des Amtes beendet, so ist die bisherige Amtsträgerin oder der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Geschäfte des Amtes – bei der Rektorin oder dem Rektor nach Maßgabe der Bestellung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - so lange weiterzuführen, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

§ 25 Stimmrecht

Die gewählten Mitglieder des Senats, Erweiterten Senats und der Fakultätsräte einschließlich der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an allen Entscheidungen der jeweiligen Gremien stimmberechtigt mit. Abweichend von § 52 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes wirken die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt auch an Entscheidungen mit, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren.

§ 26 Allgemeine Pflichten und Grundsätze

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Wismar gehört gemäß § 51 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu den Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach dem Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind. Das gilt entsprechend auch für das Rektorat und die Fakultätsleitungen.

(3) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien und Organe haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Personalangelegenheiten sind stets vertraulich. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung unterrichten.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Hochschule Wismar fort.

6. Körperschaftsvermögen

§ 27 Körperschaftsvermögen

Die Hochschule Wismar bildet ein Körperschaftsvermögen. Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

7. Schlussbestimmungen

§ 28
(weggefallen)

§ 29
(Inkrafttreten)